

Österreichisches Hebammengremium

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728807

email: kanzlei@hebammen.at

Wien, 13.1.2016

Per Email:

ABTVIII2@bmeia.gv.atbegutachtungsverfahren@parlament.gv.at**Betrifft:** Stellungnahme zum Anerkennungsgesetz – GZ. BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015Zum 1. Abschnitt, Art.1, § 8 und Erläuterungen:

Für die Anerkennung/Nostrifizierung von Ausbildungen zur Hebamme von Drittstaatsangehörigen sind Fachhochschulen zuständig, welche einen Hebammenstudiengang führen (FH St Ges § 6 Abs. 6). Hierorts wird davon ausgegangen, dass sich diese Zuständigkeit in der Folge auch auf Asylsuchende und subsidiär Schutzberechtigte beziehen wird.

Sollte das Österreichische Hebammengremium mit diesem Gesetz dazu verpflichtet werden, die in § 8 angeführten Verfahren anzuwenden, so wird das vom ÖHG abgelehnt.

Begründung:

Bis dato liegt bei Drittstaatsangehörigen die Anerkennung der Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Fachhochschulen und die Erteilung der Berufsberechtigung nach der Anerkennung erfolgt durch das ÖHG. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass diese Vorgangsweise sinnvoll ist, deshalb sollte sie beibehalten werden und auch für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Anwendung finden.

Die Fachhochschulen haben die Strukturen und das Knowhow, um die Verfahren im Sinne des § 8 abzuwickeln. Das ÖHG müsste solche Strukturen erst aufbauen. Es ist aus einsichtigen Gründen nicht sinnvoll zwei parallele Verwaltungs-/Bewertungsstrukturen zu unterhalten.

Für das Österreichische Hebammengremium

Hochachtungsvoll

Georg Gessner

Leitung Bundesgeschäftsstelle